

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 309 - 310

*Zur Lehre von der Causa obligatorischer Verträge.*

*Eine Inaugural-Dissertation von Dr. Siegmund*

*Schloßmann. Breslau, 1868. F. W. Jungfer's*

*Buchdruckerei. 8*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

an Reichhaltigkeit seines Inhaltes dem ersten Bande in keiner Hinsicht nach. Die Darstellung gründet sich zum größten Theile auf neue, theils kaum bekannte, theils wenigstens noch nicht benützte Quellen, so daß auch der Historiker reiche Belehrung darin finden wird, zumal das überall vollständig mitgetheilte Quellenmaterial Jedem eine selbständige und umfassende Prüfung ermöglicht. Da ein trockener Auszug aus dem in den einzelnen Abschnitten Gebotenen für unsere Leser von keinem Interesse sein würde, so bleibt uns nur übrig, die Freunde so gediegener rechtsgeschichtlicher Forschungen auf das Werk selbst zu verweisen.

Dr. J. A. Gruchot.

3.

**Zur Lehre von der Causa obligatorischer Verträge.** Eine Inaugural-Dissertation von Dr. Siegmund Schloßmann. Breslau, 1868. F. W. Jungfer's Buchdruckerei. 8. 88 SS.

Diese, in gutem Deutsch geschriebene Inaugural-Dissertation empfiehlt sich schon durch die Wahl des Gegenstandes. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, „die Natur der causa obligatorischer Verträge zu untersuchen und aus derselben die Frage, ob und inwieweit die Gültigkeit und die Klagbarkeit der Verträge durch eine causa bedingt sei, zu beantworten“ — eine Frage, mit der gerade in der neuesten Zeit Theorie und Praxis sich vielfach beschäftigt, ohne sie zum Abschluß gebracht zu haben. Dieselbe wird vom Verfasser näher dahin formulirt (S. 2): „Ist die Folge der Nichtreception der Stipulation des römischen Rechts die, daß nunmehr durch formlosen Vertrag, oder richtiger, — da ein Vertrag als ein in die Außenwelt Tretendes ohne Form nicht denkbar ist, — durch einen Vertrag ohne Rücksicht auf seine Form ein Forderungsrecht auf eine Leistung schlechthin begründet werden kann, daß also ein acceptirtes, schlechthin auf eine Leistung gehendes Versprechen, ohne Rücksicht auf die Function des zu Leistenden, gleich der römischen Stipulation eine Obligation begründet? Oder hat die Nichtreception der Stipulation die Bedeutung, daß nunmehr das, was im römischen Recht als Ausnahme gilt, als Regel gelten müsse, daß also die Gültigkeit der Verträge nur durch einen positiv bestimmten materiellen Inhalt derselben, durch die Eigenthümlichkeit der der Leistung beigelegten Function bedingt wird? Ist heut das nackte, von der causa losgelöste Leistungsversprechen schon von rechtlichen Folgen begleitet, oder ist der Zusammenhang des Versprechens mit der causa die Voraussetzung seiner Wirksamkeit?“ — Die ersten Abschnitte (I bis III) beschäftigen sich mit der Interpretation der berühmten und viel besprochenen l. 25 D. de probationibus (22, 3) und legen die Unhaltbarkeit der Stütze dar, welche Wissenschaft und Praxis von jeher und zum Theil noch bis in unsere Zeit hinein zur Vertheidigung der Ansicht von der Unwirksamkeit und Klaglosigkeit eines abstracten Zahlungsverprechens hierin (in Verbindung mit l. 13 C. de n. n. p. und l. 14 X. 2. 22) zu finden glaubten. Weiterhin (Abschn. IV) geht der Verf. zu der Untersuchung über, ob aus andern Gründen das in Deutschland geltende Prinzip der unbeschränkten Klagbarkeit der Verträge in unserer Frage außer

Anwendung bleiben müsse und knüpft hieran (Abschn. V) eine genauere Betrachtung des Begriffs und des Wesens der *Vertragscausa*. Es wird entwickelt (Abschn. VI), daß jedes Versprechen nicht nur eine *causa* hat, sondern auch, daß die Geltendmachung eines auf ein Versprechen gegründeten Anspruches ohne Berücksichtigung der *causa* nicht möglich ist, daß sonach die Nothwendigkeit der Bezugnahme der Klage auf die dem Versprechen zum Grunde liegende *causa* aus dem Wesen der letzteren zu folgern sei. Nach Beseitigung der gegen diese Deduction nach zwei Richtungen hin möglichen Einwendungen wird (Abschn. VII) das bisher gewonnene Resultat dahin zusammenfaßt: „Wer aus einem obligatorischen Vertrage einen Anspruch geltend macht, muß beweisen, daß im vorliegenden Falle die Erfüllung nur den Verpflichtungswillen in seiner Totalität und ohne Spaltung verwirklichen werde, und dies ist der Fall:

- a) wenn die *causa* bereits realisirt ist;
- b) bei einem synallagmatischen Vertrage, wenn der Gläubiger zur Erfüllung Zug um Zug bereit ist;
- c) wenn die *causa* ihrer Beschaffenheit nach sich durch die Erfüllung des Versprechens nothwendig realisiren muß (wie bei Schenkungen im w. S.);
- d) wenn die Realisirung der *causa* erst eine gewisse Zeit nach der Erfüllung des Versprechens eintreten kann, wegen der Beschaffenheit der *causa* (wie beim Darlehen, Commodat u. s. w.), oder eintreten soll, nach einer hierauf gerichteten Verabredung (z. B. wenn die Gegenleistung creditirt ist) oder nach einer Rechtsvorschrift, welche über die Zeit der Realisirung der *causa* eine Bestimmung trifft (wie z. B. bei Miethe und Pacht).

Das Vorhandensein eines dieser verschiedenen möglichen Status der *causa*, in welchen das Versprechen gleichsam als purificirt erscheint, und welche wir als das Stadium der Indifferenz der *causa* bezeichnen können, wird der Gläubiger also zu beweisen haben.“ — Der folgende Abschn. (VIII) enthält eine nähere Betrachtung des Falles, wenn die *causa* das Vermögen des Schuldners zu dem Vermögen eines außerhalb stehenden Dritten betrifft und stellt hier als quellenmäßige Regel dar, daß die *causa* ohne allen Einfluß auf das Verhältniß des Versprechenden zum Promissar bleibt — eine Regel, deren am Schluß der l. 19 D. de novat. angedeuteter Grund näher entwickelt wird. Der IX. Abschn. behandelt die Unterscheidung der Verträge mit Rücksicht auf das materielle Verhältniß der *causa* zu dem Versprechen und geht sodann auf den Beweis der *causa* und dessen Richtung ein. Das Geständniß einer Partei spielt hier die Hauptrolle. Der Verf. will dem generellen Geständniß gleiche Beweisraft wie dem spezialisirten beigelegt wissen und folgert hieraus, daß bei dem ersteren die spezielle Darlegung der *causa* in der Klage nicht erforderlich sei und insofern das Geständniß wie ein selbständiges Klagefundament, wie eine schon an und für sich eine Obligation erzeugende Thatfache erscheine. Gleichwohl hält er an dem Gesichtspunkte fest, daß es in Wahrheit nichts anders ist, als Beweismittel, allerdings von solcher Eigenthümlichkeit, daß seine Wirksamkeit von der aller anderen Beweismittel sehr wesentlich abweicht und auch auf das materielle Recht bedeutsame Folgen